

# Einbauerklärung

## im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anh. II, 1.B für unvollständige Maschinen

### Hersteller:

TROX GmbH  
Heinrich-Trox-Platz  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

### Dokumentationsverantwortlich:

TROX GmbH  
Produktmanagement  
Heinrich-Trox-Platz  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

### Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine:

Produkt:                   Rauchschutzklappe  
Serie:                      JZ-RS

Hiermit erklären wir, dass die genannten Produkte (unvollständige Maschinen) die folgenden grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen:

1.2.1.; 1.2.3.; 1.3.; 1.5.1.; 1.5.16.; 1.5.3.; 1.6.3.

Ferner wird erklärt, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden.

Die speziellen Unterlagen zur unvollständigen Maschine werden auf begründetes Verlangen einzelstaatlichen Stellen auf dem Postweg übermittelt. Die gewerblichen Schutzrechte bleiben hiervon unberührt.

### Es wird ausdrücklich erklärt, dass die unvollständige Maschine allen einschlägigen Bestimmungen der folgenden EG-Richtlinien entspricht:

2004/108/EG:                   (Elektromagnetische Verträglichkeit) Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG  
2006/95/EG:                   (Niederspannungsrichtlinie) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) (1)

### Fundstelle der angewandten harmonisierten Normen entsprechend Artikel 7 Absatz 2:

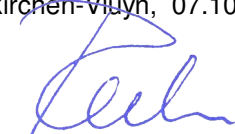
EN ISO 14121-1:2007       Sicherheit von Maschinen - Risikobeurteilung - Teil 1: Leitsätze (ISO 14121-1:2007)  
EN 349:1993 + A1       Sicherheit von Maschinen - Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen  
EN 1037:1995 + A1       Sicherheit von Maschinen - Vermeidung von unerwartetem Anlauf  
EN ISO 12100-1/A1:2009   Sicherheit von Maschinen - Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze - Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie  
EN ISO 12100-2:2003/A1   Sicherheit von Maschinen - Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze - Teil 2: Technische Leitsätze  
EN ISO 13849-1:2008/AC   Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen - Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze  
EN ISO 3741:2009       Akustik - Ermittlung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen durch Schalldruckmessungen - Hallraumverfahren der Genauigkeitsklasse 1 (ISO 3741:1999, einschließlich Cor 1:2001)  
EN 1005-2:2003 + A1     Sicherheit von Maschinen - Menschliche körperliche Leistung - Teil 2: Manuelle Handhabung von Gegenständen in Verbindung mit Maschinen und Maschinenteilen  
EN 547-2:1996 + A1     Sicherheit von Maschinen - Körpermaße des Menschen - Teil 2: Grundlagen für die Bemessung von Zugangsöffnungen  
EN 547-3:1996 + A1     Sicherheit von Maschinen - Körpermaße des Menschen - Teil 3: Körpermaßdaten  
EN 1005-1:2001 + A1     Sicherheit von Maschinen - Menschliche körperliche Leistung - Teil 1: Begriffe  
EN 13478:2001 + A1     Sicherheit von Maschinen - Brandschutz  
EN 1005-3:2002 + A1     Sicherheit von Maschinen - Menschliche körperliche Leistung - Teil 3: Empfohlene Kraftgrenzen bei

	Maschinenbetätigung
EN ISO 13857:2008	Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen (ISO 13857:2008)
EN 614-2:2000 + A1	Sicherheit von Maschinen - Ergonomische Gestaltungsgrundsätze - Teil 2: Wechselwirkungen zwischen der Gestaltung von Maschinen und den Arbeitsaufgaben
EN 614-1:2006+A1	Sicherheit von Maschinen - Ergonomische Gestaltungsgrundsätze - Teil 1: Begriffe und allgemeine Leitsätze

**Wichtiger Hinweis:**

Die unvollständige Maschine darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

Neukirchen-Vluyn, 07.10.2010

  
Lutz Reuter  
Geschäftsführer

  
ppa. Siegfried Walter  
Bereichsleiter Produktmanagement